Sonnabend, 31. März. № 13. 1866. — 3. Jahrgang.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7¾ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Mit dem 1. April d. J. beginnt ein neues Abonnement auf die „Verfassung." Die Redaktion hofft, von ihren bisherigen Lesern das Zeugniß zu erhalten, daß sie nach besten Kräften bestrebt gewesen ist, das Ziel, welches sie sich vom Beginn des Blattes an gesteckt hatte, im Auge zu behalten. Treu demselben, wird unser Blatt auch fernerhin in volksthümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser gesammtes Staatsleben berührenden Fragen **im Sinne der entschieden liberalen Partei** besprechen. Es wird von Berlin aus regelmäßig jeden Donnerstag Abend zur Post gegeben, so daß es auch in den entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes am Sonnabend Abend in den Händen unserer Abonnenten sein kann. Sollte, trotz unseres Bemühens, in keiner Weise gegen eine gesetzliche Bestimmung zu fehlen, doch einmal durch eine Beschlagnahme unseres Blattes eine Unregelmäßigkeit in der Versendung eintreten, so werden, davon sind wir überzeugt, unsere Leser diese Unregelmäßigkeit uns nicht zur Last legen, sondern uns ihr Wohlwollen nach wie vor erhalten. Wir bitten unsere bisherigen Leser so wie unseren neuen Freunde, das Abonnement für das neue Quartal **möglichst bald** bei den Postanstalten anzumelden, da nur in diesem Falle die ununterbrochene Lieferung des Blattes gesichert ist und bei späteren Anmeldungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nicht versprochen werden kann. Im Hinblick **auf die in diesem Jahre bevorstehenden Wahlen** hoffen wir, daß unsere Freunde für eine recht rege Verbreitung unseres Blattes sorgen werden.

☞ Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt bei allen preußischen Postanstalten **4½ Sgr.**, bei den übrigen deutschen Postanstalten **7¾ Sgr.**; in Berlin in der Expedition, Taubenstr. 27. 4½ Sgr., bei sämmtlichen Zeitungsspediteuren **6 Sgr.** Einzelne Nummern **6 Pf.** Inserate, welche bei der großen Auflage des Blattes im ganzen Lande Verbreitung finden, die gespaltene Petitzeile **3 Sgr.**, bei öfterer Wiederholung wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

☞ Ueber etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung unseres Blattes ersuchen wir, bei dem betreffenden Spediteur oder der betreffenden Postanstalt Beschwerde zu führen, da von hier aus unser Blatt regelmäßig versandt wird.

Die Armeereorganisation und die augenblickliche politische Situation.

Seit Jahren haben wir von den Vertheidigern der Armeereorganisation gehört, daß dieselbe im Fall eines Krieges ihren Werth für das Land zeigen werde. Es würden dann, so sagte man, die jährlichen Mehrausgaben, welche sie verursacht, als unbedeutend erscheinen gegenüber den Vortheilen, welche dem Lande durch Schonung der Landwehr erwachsen würden. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, wie wir, und mit uns die gesammte liberale Partei im Lande, der Ansicht sind, daß eine möglichste Schonung der Geld- und Menschenkräfte in Friedenszeiten das ist, was uns geboten scheint, indem dadurch das Land fähig gemacht wird, in Kriegszeiten die Lasten zu tragen, welche der Krieg unter allen Umständen mit sich bringt, sobald er überhaupt einige Bedeutung auf die Entwickelung des Landes hat. Wir wollen deßhalb jetzt nicht diese Frage noch einmal behandeln, obgleich wir wohl im Laufe der Zeit noch oft darauf zurückkommen werden, sondern heut nur einmal zusehen, wie es denn mit jenen verheißenen Erleichterungen aussieht, welche die Reorganisation bei einem ausbrechenden Kriege dem Lande bringen soll.

Schon der für einen Staat wie Preußen eigentlich dem Massenverhältniß nach unbedeutende Krieg gegen Dänemark hat gezeigt, daß die verheißenen Vortheile sehr problematischer Natur sind. Es wurden damals sehr viele Landwehrleute eingezogen, also der Beweis

geliefert, daß die Behauptung von der Schonung der Landwehr hinfällig ist.

Jetzt stehen wir, wie vielfach behauptet wird, vor einem größeren Kriege, ja vielleicht vor einem Kriege, der für die fernere Entwickelung unseres Staates von der höchsten Wichtigkeit ist, und wenn wir auch nicht an einen wirklichen Ausbruch eines Krieges glauben, so wollen wir doch einmal zusehen, wie sich die Reorganisation und ihre gerühmten Vortheile bei dem Ausbruch eines Krieges bewähren würden. Da glauben wir das Recht zu haben, zu behaupten, und jeder der nur jemals einige Einsicht in unsere militärischen Verhältnisse gehabt hat, der wird uns zustimmen, daß bei jeder Mobilmachung in jedes Infanterie-Bataillon über 200 Mann, in jedes Infanterie-Regiment etwa 700 Landwehrmänner eingestellt werden müssen, wenn das Regiment auf den Kriegsfuß von 3003 Mann gebracht werden soll. Es würde dies Verhältniß bei einer etwaigen Mobilmachung der ganzen Armee bedingen, daß etwa 60,000 Mann Landwehr eingezogen werden, und wir denken, Niemand wird behaupten, daß dies eine Schonung der Landwehr ist. Das widerstreitet vollständig der viele Jahre lang ausgesprochenen Behauptung, daß die Landwehr nicht sogleich beim Ausbruch eines Krieges, sondern erst im äußersten Nothfall zur Verwendung kommen soll. Nimmt man aber der Reorganisation diesen angeblichen Vorzug vor dem alten Gesetz vom 3. September 1814, so bleibt als Folge der Reorganisation nur noch eine verstärkte Aushebung, eine erhöhte Belastung des Landes und die dreijährige Dienstzeit übrig. Nun halten wir zwar eine starke Heranziehung der Landwehr bei einem Kriege für nicht nachtheilig, im Gegentheil, wir sehen darin die Bürgschaft, daß nicht leicht ein Krieg geführt werden wird, welcher nicht dem Willen und den Interessen des Volkes entspricht. Der Umstand aber, daß die Vertheidiger der Reorganisation stets den Versuch machen, durch die Behauptung, die Reorganisation führe eine Befreiung der Landwehr mit sich, Anhänger für ihre Ansicht zu gewinnen, nöthigt uns zu dem Nachweise, daß diese in Aussicht gestellte Erleichterung in Wirklichkeit nicht stattfindet.

Wenn also die jetzt zwischen Preußen und Oesterreich bestehende Spannung in ihrer ferneren Entwickelung wirklich zu einer Mobilmachung unserer Armee führen würde, so würde sie uns den Beweis liefern, daß ein sehr bedeutender Theil der Landwehr trotz der Reorganisation dennoch zu den Fahnen gezogen werden müßte; sollte aber auf die Mobilmachung ein Krieg folgen, so würden wir sehr schnell sehen, daß die ganze Landwehr zu den Fahnen gerufen werden müßte, indem die preußische Armee ohne Landwehr nicht groß genug ist, um einen Krieg, wie er aus einem Kampf mit Oesterreich sich entwickeln würde, mit gegründeter Aussicht auf Erfolg zu führen. Das kann ebenso wenig bestritten werden, wie die obige Ausführung, daß schon bei einer Mobilmachung ein sehr beträchtlicher Theil der Landwehr einberufen wird.

Was bleibt also von den gerühmten Vortheilen der Reorganisation? Vielleicht der, daß die Mobilmachung der Armee schneller erfolgen kann? Wir sehen nicht ein, wie das der Fall sein soll, denn, abgesehen davon, daß die alte Landwehreinrichtung eine sehr schnelle Insfeldstellung einer großen Armee gestattete, läßt sich nicht absehen, wie bei dem Umstande, daß auch jetzt bei einer Mobilmachung ein sehr bedeutender Theil der Landwehr einberufen werden muß, die Mobilmachung schneller vor sich gehen soll, als vor dem Beginn der Reorganisation. Wenn sich in der Praxis wirklich eine Beschleunigung zeigen sollte, so wollen wir nicht vergessen, daß ein sehr wesentlicher Grund dieser Beschleunigung in den sehr bedeutend beschleunigten Kommunikationsmitteln der Jetztzeit liegt, welche der alten Landwehreinrichtung ebenso zu Gute kommen würden, wie jetzt der Reorganisation.

Wir mögen also die Sache ansehen von welcher Seite wir wollen, wir finden keinen der gerühmten Vortheile der Reorganisation, und wir können nicht von unserer so oft ausgesprochenen Ansicht abgehen, daß eine Rückkehr zu dem Gesetz vom 3. Sept. 1814 uns das für unseren Staat vortheilhaftetste scheint. Es wird, das ist unsere feste Ueberzeugung, der jetzige Konflikt mit Oesterreich in allen seinen Folgen einen neuen und nicht zu unterschätzenden Beweis gegen die so viel angepriesene Vortrefflichkeit der Reorganisation liefern.

Man wird nun zwar diesen Ausführungen, deren Richtigkeit man um so weniger bestreiten kann, als eine Mobilmachung augenblicklich den Beweis der Wahrheit liefern muß, entgegenhalten, daß die Reorganisation noch nicht durchgeführt ist, aber damit kann man eben nur beweisen, daß wir in der Vermehrung unserer Militärausgaben, welche uns die Reorganisation auferlegt, noch nicht am Ziele sind, daß wir also immer noch weitere Erhöhungen von Jahr zu Jahr bis zur Vollendung derselben zu erwarten haben. Auf der anderen Seite würde uns aber eine solche Erklärung mit Freude erfüllen, weil der Hauptgrund gegen die Beseitigung oder auch gegen eine Modifikation der Reorganisation immer der gewesen ist, daß die Sache fix und fertig sei und nun Nichts mehr daran geändert werden könne. Wenn die Reorganisation aber, aus welchem Grunde auch immer, noch nicht fertig ist, wenn wir uns also noch in einem Provisorium oder, wenn man lieber will, in einem Uebergangsstadium befinden, so kommen wir mindestens eben so gut wieder in unsere frühere, altbewährte Armeeorganisation zurück, als weiter vorwärts in die weitere Reorganisation.

Politische Wochenschau.

Preußen. In diesem Augenblick nimmt der drohende Konflikt zwischen Oesterreich und Preußen die Aufmerksamkeit vorwiegend in Anspruch. Auffallen muß die Geflissentlichkeit, mit welcher die offiziösen preußischen Blätter die Nachrichten von sehr bedeutenden österreichischen Rüstungen, welche alle einen gegen Preußen gerichteten Charakter zur

Schau tragen sollen, verbreiten. Daß man unter solchen Umständen daran denkt, die preußische Regierung werde auf jene Rüstungen mit einer Mobilmachung antworten, darf nicht Wunder nehmen, und eine solche Mobilmachung soll auch schon beschlossen sein, aber an den wirklichen Ausbruch eines Krieges glaubt man nicht recht, da man bei keiner der beiden Regierungen einen recht ernstlichen Willen zum Kriege voraussetzt. Oesterreich, so meint man, muß erst den Landestheilen diesseits und jenseits der Leitha eine gemeinsame, alle Theile befriedigende Verfassung gegeben haben, ehe es an einen Krieg denken kann, und in Preußen muß der Konflikt zwischen Volk und Regierung lähmend auf jede Kriegslust wirken. Inzwischen dürfte es doch nicht in Abrede zu stellen sein, daß unsere Regierung sich nach Allianzen mit anderen Mächten für den Fall eines Krieges umsieht, und wie man sagt, werden jetzt in dieser Beziehung schon eifrige Unterhandlungen mit dem Königreich Italien gepflogen. Es ist nicht zu leugnen, daß bei einem Kriege mit Oesterreich dieser junge Staat, welcher ein lebhaftes Interesse an der Schwächung Oesterreichs hat, als der natürliche Verbündete für Preußen erscheint.

Wir haben in unserer letzten Nummer einen Aufruf mitgetheilt, welcher zu erneuten Sammlungen für den Nationalfonds auffordert. Wir können heut unseren Lesern die erfreuliche Mittheilung machen, daß die Beiträge sehr reichlich fließen. Dieselben nehmen, so schreibt die hier erscheinende „Lib. Korresp." einen so guten Fortgang, daß die konservativen und ministeriellen Organe, sowohl die offenen als die maskirten, es für nöthig finden, durch Angriffe auf den Nationalfonds, selbst durch Verdächtigungen der Zwecke, für die das Geld verwandt wird und der Personen, die es verwenden, der Sache in den Weg zu treten. Sie haben in der That um so mehr Ursache, das zu thun, als die Sammlungen dies Mal in Kreisen einen Anklang finden, die sich bei der ersten Aufforderung wenig oder gar nicht daran betheiligt haben. An der Börse oder in den höheren Geschäftskreisen waren es früher nur die Parteimitglieder im engeren Sinne des Worts, die sich der Sache eben so annahmen, wie sie an dem ganzen politischen Kampfe Theil nahmen. Die große Mehrzahl der Herren von der Börse hielt sich entweder scheu zurück oder zweifelte an der Nothwendigkeit eines solchen Fonds, weil sie die Bedeutung des politischen Kampfes und seine Tragweite nicht erkannten. Jetzt ist das anders. Und daß es anders ist, ist wohl die beste Antwort für Diejenigen, die, wie die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, fragen, wo sich denn eigentliche Gelegenheit fände, Unterstützungen zu verwenden in der so glücklichen Lage, in der sich bei uns eben Alles und darum auch die Mitglieder der liberalen Partei befinden? Der Redakteur des ministeriellen Blattes schließt ohne Zweifel von seiner eigenen Lage auf die aller Anderen, was seinem menschenfreundlichen Herzen alle Ehre macht. Aber selbst auf die Gefahr hin, ihn damit zu betrüben, müssen wir doch sagen, daß in der That einige Disciplinirungen von Beamten in den letzten Jahren wegen politischer Meinungen vorgekommen sind, daß auch Militärs entlassen sind aus demselben Grunde, einige Strafversetzungen, ja, daß sogar einige Preßprozesse mit großem Nachtheil für die Betheiligten vorgekommen sein sollen, was der Nordd. Allgem. Zeitung vielleicht auch entgangen ist.

„Nun denn, wenn das so ist", ruft uns ein anderer Kämpe zu, ebenso ministeriell wie der vorige, wenn auch in anderer Uniform, „warum legen die Verwalter des Nationalfonds keine Rechnung? Sind die Fortschrittler so verschämt, daß sie zwar gern Geld nehmen, aber es nicht zur Kenntniß kommen lassen wollen?" Daß andere Bedenken vorliegen könnten, als die Verschämtheit der Betreffenden, davon scheinen die Herren nichts wissen zu wollen. In anderen Kreisen ist man dagegen überzeugt, daß diese Rechnungslegung in dieser Zeit in absolutem Widerspruch mit dem Geiste des Instituts und seinen Zwecken stände. Aber um die Herren zu beruhigen, wollen wir uns verpflichten, die Rechnungslegung später mit aller Energie selbst zu fordern, ja sogar heute schon den Zeitpunkt bestimmt angeben, wann dies „Später" eintreten soll. In demselben Augenblick nämlich, in welchem die Herren, welche uns jetzt angreifen und mit solcher Heftigkeit eine Rechnungslegung für geboten erklären, an die Bildung eines Unterstützungsfonds für die Mitglieder ihrer eigenen Partei denken, wenn sie in dem weiter geführten Verfassungskampfe ihrerseits desselben bedürfen, dann wollen wir mit allen Kräften die Rechnungslegung des Nationalfonds fordern und zweifeln keinen Augenblick daran, daß dieselbe dann auch erfolgen wird. Die Herren sehen, wir meinen es gut mit ihnen, denn sie gewinnen ja dann Einsicht in den ganzen Betrieb des Geschäfts und können also das ihrige danach einrichten. Wir wünschen ihnen dann noch, daß sie auch Männer von solcher Rechtschaffenheit und solcher Zuverlässigkeit für die Verwaltung ihres Fonds gewinnen mögen, wie sie der Nationalfonds glücklicher Weise besitzt, deren Namen sie jeder Rechnungslegung in bedrängter Zeit überheben.

Wie man hört ist gegen den Abg. v. Kirchmann die Disziplinar-Untersuchung eröffnet worden wegen einer Rede, welche er in einer Arbeiterversammlung zu Berlin gehalten hat.

Der Abg. General Lehmann, Mitglied des linken Zentrums, ist gestorben. Die liberale Partei verliert in ihm ein treues und eifriges Mitglied.

Hessen-Homburg. Der Landgraf ist gestorben und das Land fällt an Hessen-Darmstadt. Die Spielbank, welche jährlich tausende von Menschen unglücklich macht, bleibt bestehen.

Baden. Die liberale Partei hat einen ihrer wackersten Vorkämpfer verloren. Der Abg. Dr. Eduard Pickford ist nach kurzem Krankenlager im rüstigsten Mannesalter gestorben.

Baiern. Man scheint hier entschlossen zu sein, bei einem etwaigen ernsten Konflikt zwischen den deutschen Großmächten mit Oesterreich zu gehen, wie ein gleiches auch von Sachsen mit Bestimmtheit erwartet wird. Es wird aber abzuwarten sein, ob nicht im letzten Augenblick die materiellen Interessen schwer genug wiegen, um alle diese kleinen und Mittelstaaten auf die Seite Preußens zu ziehen.

Oesterreich. Man spricht von einer neuen Anleihe, welche Oesterreich abgeschlossen hat. Diese kann nur den Zweck haben, sich auf einen Krieg vorzubereiten. — Die Ausgleichung mit Ungarn hat in der letzten Zeit keine Fortschritte gemacht, die Ungarn beharren mit Entschiedenheit bei ihren Forderungen, welche sie in der ersten Adresse an den Kaiser ausgesprochen haben, und in denen vor allem eine Anerkennung der Rechtskontinuität in der ungarischen Verfassung verlangt wird. Da so eine Ausgleichung mit dem Parlament nicht leicht zu sein scheint, so finden Verhandlungen mit einzelnen Parteiführern statt, welche jedoch auch zu keinem Resultat zu führen scheinen.

Was bedeutet das Wort Verleumdung in unserem Strafgesetzbuch?

Der Beschluß des Obertribunals vom 29. Januar ist von den Gegnern der liberalen Partei mit Jubel begrüßt worden. Sie hoffen, daß en den Staatsanwalten und den

Gerichtshöfen die nöthige Macht geben werde, um die Redefreiheit unserer Abgeordneten auf die entschiedenste Weise zu beschränken. Denn wenn unsere Abgeordneten sich durch jenen Beschluß einschüchtern ließen, so würden sie sich damit außer Stand setzen, auch fernerhin in allen Fällen dem Könige und dem Lande die reine und ungeschminkte Wahrheit zu sagen. Natürlich bestreiten das die liebedienerischen Schreiber und Schwätzer. So sagen sie mit der größten Dreistigkeit und uns gradezu zum Hohne, der Obertribunalsbeschluß wolle den Abgeordneten ja nur „die Freiheit des Verleumdens“ entziehen. Aber die ganze Welt weiß, daß grade die Feinde des Abgeordnetenhauses es sind, die dasselbe mit einer Fluth von Verleumdungen überschütten, wie noch niemals die Volksvertretung irgend eines andern Landes sie zu ertragen gehabt hat, natürlich unter dem Vorwande, daß dies keine Verleumdungen sind. Viele Tausende von Thalern werden ausgegeben, blos, um alle diese Verleumdungen schwarz auf weiß durch das ganze Land zu schicken.

Die Abgeordneten haben sich stets fern gehalten von Verleumdungen, aber die Lüge, daß es sich blos um Verhinderung von Verleumdungen handle, ist nicht so dumm, daß sie sich nicht an ein Körnchen Wahrheit angeklemmt hätte, um dann wie eine Schmarotzerpflanze riesengroß in die Welt hineinzuwachsen. Sie klammert sich daran, daß das Obertribunal beschlossen hat, daß die Abgeordneten nicht wegen Beleidigungen, sondern nur wegen Verleumdungen vor Gericht gestellt werden sollen.

Das soll sich denn für die Leute, die die Dinge nicht näher kennen, recht unschuldig anhören. Aber es ist ganz und gar nicht so unschuldig, denn wenn das Obertribunal von Verleumdung spricht, so meint es damit etwas ganz Anderes, als unser christlicher Katechismus, wenn er sagt: „Du sollst nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten“. Der Katechismus und wir gewöhnlichen Menschen nennen einen Verleumder immer nur einen solchen Menschen, der über seinen Nächsten wissentlich und boshafter Weise Lügen erzählt. Aber das Strafgesetzbuch, und mit ihm auch das Obertribunal, nennen Verleumdung jede ehrenkränkende Behauptung von Thatsachen, für deren Wahrheit nach dem Urtheile der Richter kein vollständiger Beweis erbracht werden kann, gleichviel ob dieselbe wahr oder falsch ist. Selbst, wenn eine solche Behauptung noch so wahr ist, so werden wir nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches doch als Verleumder bestraft, wenn wir nicht im Stande sind, auch den gerichtlichen Beweis für ihre Wahrheit beizubringen. Daher kann auch der ehrlichste und gewissenhafteste Mann als Verleumder, im Sinne des Strafgesetzbuches und des Obertribunals, blos darum bestraft werden, weil er für die von ihm behauptete Wahrheit nicht solche Zeugen und Beweise beschaffen kann, wie die Richter sie verlangen. — Wenn der Katechismus das „Verleumden“ verbietet, so verbietet er damit nur das Lügen; wenn aber die Gerichtshöfe einen von uns als „Verleumder“ bestrafen, so bestrafen sie damit unter Umständen auch das Wahrheitsagen. Die Schuld dieses Uebelstandes liegt an der Unvollkommenheit, die unseren Gesetzen wie allen menschlichen Einrichtungen anhaftet. Aber Jeder sieht doch daraus, daß unsere Abgeordneten ihre Schuldigkeit gegen das Land und gegen den König nicht thun können, wenn sie in allen Fällen auch vor dem sich hüten müssen, was sie nicht für Verleumdung halten, was aber nach dem Buchstaben des Strafgesetzbuches von den Gerichten als Verleumdung **bestraft** wird, weil die Abgeordneten nicht nach den Beweisregeln der Gerichte die Wahrheit des Gesagten beweisen können.

Und dennoch sind die Abgeordneten sehr oft in der Lage, daß sie solche Thatsachen, welche sie für richtig halten, öffentlich zur Sprache bringen müssen, weil sie es im Interesse des Landes für nothwendig halten. Es würde nach unserer Ansicht viel weniger schaden, obgleich es auch schädlich und verkehrt genug wäre, wenn die Abgeordneten wegen bloßer Beleidigungen vor Gericht gestellt werden. Denn im Strafgesetzbuche steht nur, daß Beleidigungen bestraft werden sollen, aber es steht nicht darin, was als Beleidignng gelten oder nicht gelten soll. Doch kann man auch im Eifer der Rede sich allenfalls noch vor solchen Worten hüten, die Staatsanwalt und Richter als Beleidigungen auslegen könnten. Dagegen vor dem, was Obertribunal und Strafgesetzbuch „Verleumdung“ nennen, können die Abgeordneten sich nicht hüten, wenn sie überhaupt in jedem Falle das sagen wollen, was sie für wahr halten.

Obigen Zeilen eines unserer Mitarbeiter wollen wir noch einige Worte hinzufügen, um zu zeigen, wie schwer es den Abgeordneten oft sein wird, sich vor dem zu hüten, was das Gericht als Verleumdung bestraft. Wenn man sagt: N. N. hat die Verfassung verletzt und seinen auf dieselbe geleisteten Eid gebrochen, so ist das, wenn man die Wahrheit dieser Behauptung nicht beweisen kann, eine Verleumdung und wird als solche bestraft. Und doch ist eine solche Behauptung fast niemals zu beweisen, denn N. N. faßt die Verfassung anders auf, als der, der ihn des Verfassungsbruches beschuldigt; er ist vielleicht der Ansicht, die Verfassung auf das Gewissenhafteste zu beobachten, während er sie nach der Meinung Anderer schon gebrochen hat. Wer will ihm nun beweisen, daß er sie so aufgefaßt hat, daß seine Handlungsweise von seiner Auffassung abweicht, oder aber: werden die Richter der Ansicht des Beschuldigers oder der Beschuldigten sein? Im ersten Falle werden sie freisprechen, im zweiten verurtheilen müssen. Soll nun aber ein Abgeordneter sich durch solche Rücksichten verhindern lassen, es offen auszusprechen, wenn nach seiner Ansicht die Verfassung verletzt wird? Wir denken, dieses eine Beispiel genügt schon, um die Beschränkung der Redefreiheit und die Wirkung derselben auf die Ausübung der Rechte der Volksvertreter zu zeigen, die in dem besprochenen Beschlusse liegt.

Druck und Verlag von Franz Duncker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: Dr. G. Lewinstein in Berlin.